

**Fortschreibung der Qualitätsmerkmale und
Fördervoraussetzungen der
Eltern-Kind-Initiativen in Familienselbsthilfe**

Eltern-Kind-Initiativen auch außerhalb des BayKiBiGs zulassen
Antrag Nr. 08-14 / A 03614
der Stadtratsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen - rosa liste
vom 23.08.2012

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 4461

Anlagen

**Beschluss des Bildungsausschusses und des Kinder- und Jugendhilfeausschusses
des Stadtrates in der gemeinsamen Sitzung vom 01.12.2015 (SB)**
öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Ausgangslage und Auftrag

Der Stadtrat hat in der Vollversammlung vom 29.07.2015 beschlossen (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 3203), die Finanzierung der Eltern-Kind-Initiativen in Familienselbsthilfe (EKIs) ab dem 01.01.2016 nach einem Optionsmodell durchzuführen. Dies bedeutet, die Wahlmöglichkeit jeder EKI, die Finanzierung nach dem Fördermodell der Anteilsfinanzierung des EKI-Modells oder die Münchner Förderformel zu beantragen. Die Beratung und Information der EKIs über die Wahlmöglichkeit und die jeweiligen Fördervoraussetzungen wird in Kooperation des Referats für Bildung und Sport und dem Kleinkindertagesstättenverein sicher gestellt.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die geltenden Qualitätsmerkmale und Fördervoraussetzungen für die Finanzierung nach dem Fördermodell der Anteilsfinanzierung des EKI-Modells in enger Abstimmung mit dem Arbeitskreis für Eltern-Kind-Initiativen (AK-EKI) und dem Kleinkindertagesstättenverein (KKT) fortzuschreiben.

Die Fortschreibung gilt für die EKIs, die den gesetzlichen Vorgaben des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) unterliegen und gleichzeitig das Qualitätsmerkmal dieser Trägerform erfüllen (s. hierzu Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / V 07741 vom 21.03.2006). Der Auftrag zur Überführung aller bestehenden Eltern-Kind-Initiativen in die Förderung gemäß dem BayKiBiG (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 1404 vom 24.03.2009) ist vollzogen. Alle derzeit bestehenden 221 Eltern-Kind-Initiativen befinden sich seit April 2015 in der gesetzlichen Förderung und erhalten die gesetzliche Förderung nach BayKiBiG.

Bei der Fortschreibung der Fördervoraussetzungen und Qualitätsmerkmale für Eltern-Kind-Initiativen, die als Anlage 1 beiliegen, wurden zum einen die im Beschluss vom 29.07.2015 bereits festgelegten Ergänzungen aufgenommen, zum anderen sollen Anpassungen und Verfahren aufgenommen werden, die sich im Laufe der vergangenen 12 Jahre für die Praxis als sinnvoll und notwendig erwiesen haben. Besonders die Anpassungen für die schrittweise Überführung in die Förderung nach BayKiBiG seit 2009, die als Übergangslösungen gedacht waren, sollen verstetigt werden. Eine Fortschreibung in den letzten sechs Jahren erfolgte nicht mehr, weil die EKIs ab 2016 in die MFF überführt werden sollten. Mit Stadtratsbeschluss vom 29.07.2015 wurde das bisherige EKI-Fördermodell als Option für die EKIs bestätigt. Eine Fortschreibung ist daher angebracht.

Außerdem wird der Grundsatz festgelegt, dass die Förderung durch das EKI-Fördermodell eine aufstockende Leistung darstellt, die zusätzlich zu den gesetzlichen Fördergeldern des BayKiBiG gezahlt wird, wenn diese im Vergleich dazu höher ausfällt. Für Neugründungen soll es in der Startphase eine Ausnahmeregelung geben (s. Punkt 3.8)
Für das Betriebsjahr 2014 erhalten, bis auf zwei, alle EKIs eine aufzählende Leistung.

2. Grundsatz der Förderung

Eltern-Kind-Initiativen sind Kindertageseinrichtungen, die sich aus der Familienselbsthilfe entwickeln und besonders vom Engagement der Eltern abhängig sind. Sie sind daher eine besondere Trägerform, weil der Träger, die Elternschaft, und die Nutzer, die Kinder bzw. die Familien, identisch sind. Gleichzeitig unterliegen auch Eltern-Kind-Initiativen als „sonstige Träger“ den allgemeinen Regelungen des BayKiBiG. Auf dieser Basis erfolgt die gesetzliche Förderung. Das EKI-Fördermodell beruht auf dem Grundsatz der Anteilsförderung von Personal- und Personalnebenkosten, sowie von Miet- und Mietnebenkosten. Die EKI-Förderung erfolgt als aufzählende Leistung, wenn sich im Vergleich mit der Endabrechnung BayKiBiG und der Abrechnung des EKI-Fördermodells über Verwendungsnachweis eine höhere Zuschusssumme als die gesetzliche BayKiBiG-Förderung errechnet. Dann erhält die EKI die Differenz aufzählend. In die Fördervoraussetzungen soll aufgenommen werden, dass Eltern-Kind-Initiativen verpflichtet sind, die gesetzlichen Leistungen gemäß dem BayKiBiG abzurufen. Im Fall von Kürzungen oder Verlust der gesetzlichen Fördermittel kann die Eltern-Kind-Initiative eine Härtefallregelung beantragen, in der die Gründe für die Nichteinhaltung der gesetzlichen Fördervoraussetzungen darzulegen sind.

Eine temporäre Ausnahme hiervon soll es für Neugründungen geben, um die Start- und Aufbauphase besser zu ermöglichen (s. hierzu Punkt 3.8).

3. Fortschreibung der Fördervoraussetzungen

Aufgrund der Überführung in die BayKiBiG-Förderung war es notwendig, die Anteilsförderung des EKI-Modells mit der kindbezogenen Förderung des BayKiBiG kompatibel zu machen. Hierzu wurden für die Übergangszeit flexible Lösungen gefunden. Gemeinsam mit dem AK-EKI und dem KKT wurden auf dieser Basis der bisherigen Verfahren einvernehmlich die Fördervoraussetzungen fortgeschrieben, die betreffenden Punkte werden im Folgenden vorgestellt:

3.1 Grundsatz

Die Regelung der 80% Anteilsförderung von anererkennungsfähigen und tatsächlichen Personal- und Personalnebenkosten, sowie Miet- und Mietnebenkosten bleibt vom Grundsatz her bestehen. Allerdings sind insbesondere bei der Berechnung der anererkennungsfähigen Personalstunden Anpassungen in der Anteilsförderung notwendig um die Anforderungen der kindbezogenen Förderung nach BayKiBiG erfüllen und finanziell leisten zu können.

3.2 Mietkostenzuschuss

Der Höchstbetrag der anererkennungsfähigen Miete liegt bei 16 €/m². Es hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass dieser Höchstbetrag in einzelnen Stadtteilen von München nicht mehr ausreicht, um gewerbliche Räume für den Betrieb einer Eltern-Kind-Initiative anmieten zu können. Eine generelle Erhöhung des Mietkostenzuschusses würde aus Sicht des Referats für Bildung und Sport aber möglicherweise die Preisspirale auch in anderen Stadtteilen nach oben drehen.

Deshalb wird vorgeschlagen, grundsätzlich auch weiterhin an der festen Mietobergrenze von 16 €/m² festzuhalten. In Einzelfällen, in denen ein Wertgutachten einer/eines anerkannten Sachverständigen bestätigt, dass die ortsübliche Vergleichsmiete für die Gewerbeimmobilie höher liegt als die festgelegte Mietobergrenze, kann eine Ausnahme ermöglicht werden. Um den notwendigen Ausbau an Betreuungsplätzen nicht zu verhindern, kann in diesen Fällen eine Mietobergrenze in Höhe von bis zu 20 €/m² bezuschusst werden. Die Kosten für das Wertgutachten werden nicht übernommen. Die möglichen Kostensteigerungen sind in der Haushaltsplanung im Beschluss zur Zukunft der EKI-Förderung vom 29.07.2015 bereits eingerechnet. Wenn sich die Kosten aufgrund des Mietmarktes gravierend ändern, wird das Thema dem Stadtrat erneut vorgelegt. In der Regel werden bei Neugründungen oder Umzügen in neue Räume die Mietkosten ab dem Beginn der Kinderbetreuung anerkannt. In Ausnahmefällen, insbesondere, wenn Umbaumaßnahmen und eine Nutzungsänderung notwendig sind, wurden bisher Mietkosten bis zu vier Wochen vorher anerkannt. Die Erfahrung hat gezeigt, dass diese Zeit in Einzelfällen zu kurz bemessen ist und zu finanziellen Problemen der Vereine führen kann. Daher wird vorgeschlagen diese Zeit im Bedarfsfall auf bis zu acht Wochen zu verlängern. Die möglichen Mehrkosten sind in der Haushaltsplanung im Beschluss zur Zukunft der EKI-Förderung vom 29.07.2015 bereits eingerechnet.

3.3 Fachkraftquote

Eltern-Kind-Initiativen sind bei der Personalausstattung und -qualifikation an die Vorgaben des BayKiBiG und damit an die Einhaltung des Anstellungs- und Qualifikationsschlüssels gebunden. Sie haben aber aufgrund ihrer Größe und einer erforderlichen Fachkraftquote von mindestens 50% gewisse Probleme, den Qualifikationsschlüssel einzuhalten. Auch wenn es immer wieder gelingt, den Anstellungsschlüssel einzuhalten, ist bei einem Ausfall der Fachkraft die Personalsituation schwierig. Ein Springerpool wurde diskutiert, ist aber aus finanziellen und organisatorischen Gründen nicht darstellbar. Es wird vorgeschlagen, das pädagogische Personal grundsätzlich mit einem Anteil von 80% in der Qualifikation zu fördern, wie nachgewiesen und im KiBiG.web zur Beantragung der BayKiBiG-Mittel erfasst ist. Gerade bei kleinen Einrichtungen ist es auch vor dem Hintergrund des Kinderschutzes sinnvoll, einen höheren Anteil an Fachkräften vorzuhalten (und damit zu bezuschussen), da nur so gesichert werden kann, dass auch bei Ausfällen noch verantwortliche Fachkräfte vor Ort sind. Damit wird ggf. auch eine Fachkraftquote von bis zu 100% anerkannt und mit 80% bezuschusst. In absehbarer Zeit ist aufgrund dieser Regelung eine Kostensteigerung, die eine Ausweitung des Etat zur Folge hätte, nicht zu erwarten. Sollten sich gravierende Änderungen ergeben, wird der Stadtrat unverzüglich darüber informiert.

3.4 Berechnung der anerkennungsfähigen Arbeitszeit

Buchungszeiten statt Öffnungszeiten:

Mit der kontinuierlichen Überführung der Eltern-Kind-Initiativen in das BayKiBiG und der Verpflichtung, unterschiedliche Buchungszeiten anzubieten, hat sich das Buchungsverhalten der Eltern deutlich verändert. Viele EKIs haben inzwischen im Vergleich zu den vorher einheitlichen Öffnungszeiten jetzt verschiedene Buchungszeiten. Mit der Überführung in die Förderung nach BayKiBiG wurde schrittweise die Berechnung der Arbeitszeit des Personals von den Öffnungszeiten der EKI auf die jeweiligen Buchungszeiten (ohne Gewichtungsfaktoren) umgestellt. Dieses bereits etablierte Verfahren soll jetzt in die Fortschreibung der Fördervoraussetzungen und Qualitätsmerkmale übernommen werden. Grundlage für die Berechnung soll der Durchschnitt aller auf das Betriebsjahr errechneten Buchungszeiten (ohne Gewichtungsfaktoren) einer EKI sein. Damit wird, wenn abweichend von der Öffnungszeit, eine geringere Betreuungszeit als Grundlage für die anerkennungsfähige Arbeitszeit des Personals angesetzt. Bei Hortgruppen werden die Schulferien bei der Anerkennung der Personalstunden zusätzlich berücksichtigt.

Personalfaktor statt kindbezogene Faktoren:

Da die EKI-Förderung keine kindbezogene Förderung ist, war es für die Überführung in das BayKiBiG notwendig, für die Bemessung und Finanzierung der anerkennungsfähigen Personalstunden einen Bemessungsrahmen zu finden, der eine Berechnungsgrundlage für eine Anteilsförderung darstellt und trotzdem den Anstellungs- und Qualifikationsschlüssel berücksichtigt. Die bisherige Regelung *„Grundsätzlich sind während der Öffnungszeit jeder Eltern-Kind-Initiative zwei Betreuungspersonen anwesend. Die Standardgröße einer*

*altersgemischten Gruppe liegt erfahrungsgemäß bei 12-18 Kindern [...]** war für die Berechnung und Finanzierung der notwendigen Arbeitszeit des Personals lt. BayKiBiG nicht geeignet. Bei dieser Finanzierung hätte häufig nicht der erforderliche Anstellungs- und Qualifikationsschlüssel erfüllt werden können. Daher wurde für die Übergangszeit ein „Hilfskonstrukt“ gefunden, das sich als tragfähig erwiesen hat und daher auch für die Zukunft vorgeschlagen wird. Es wird vorgeschlagen, die bisherige Verwaltungspraxis in die Förderrichtlinien aufzunehmen.

Ein sog. Personalfaktor wird nach Gruppengröße berechnet, wobei eine Gruppe mindestens 12 Plätze hat und räumlich und konzeptionell als Gruppe darstellbar ist. Für die Gruppenzuordnung muss die Platzzahl an mindestens neun Monaten im Jahr erfüllt sein. Dieser Personalfaktor ist eine fiktive Rechengröße und soll bei 12-18 Kindern 2 sein, bei 19-23 Kindern 2,5 und bei 24 und mehr Kindern 3. Mit diesem Personalfaktor wird die durchschnittliche Buchungszeit der Kinder multipliziert. So errechnet sich die anerkennungsfähige Arbeitszeit des pädagogischen Personals. Damit wird erreicht, dass die Grundsätze des BayKiBiG auf die EKI-Förderung übertragen werden.

Mehrbedarf statt Gewichtungsfaktor:

Da das EKI-Modell keine kindbezogene Förderung ist, gibt es auch keine höheren Gewichtungsfaktoren für den Mehrbedarf für Kinder unter drei Jahren, Hortkinder oder Kinder mit Migrationshintergrund, wie im BayKiBiG. Bei der Überführung in die BayKiBiG-Förderung hat sich in der Vergangenheit in diesen Fällen gezeigt, dass bei einer Anerkennung und Finanzierung von lediglich zwei Personen (bzw. 2,5 oder 3) pro Gruppe nicht der gesetzlich vorgeschriebene – geschweige denn der empfohlene – Anstellungs- und Qualifikationsschlüssel erreicht werden konnte. Besonders bei altersgemischten EKIs mit Kindergarten- und Krippenalter (75% aller EKIs) hatte sich das so ausgewirkt, dass, wenn mehr unter Dreijährige in der Gruppe waren, der gesetzliche Mindestanstellungsschlüssel von 1:11 nicht eingehalten wurde.

Um die Überführung in die BayKiBiG-Förderung in den vergangenen Jahren zu ermöglichen wurde daher für Kinder unter drei Jahren, für reine Hortgruppen sowie Gruppen mit konzeptionell beschriebener Zwei-/Mehrsprachigkeit ein Mehrbedarf an Arbeitsstunden des Personals erforderlich. In Einrichtungen mit konzeptionell beschriebener Zwei-/Mehrsprachigkeit werden Kinder betreut, die nicht zwangsläufig über den Gewichtungsfaktor „Migrationshintergrund“ im Sinne des BayKiBiG gefördert werden. Auch für diese Fälle hat sich das „Hilfskonstrukt“ für die Zeit der Überführung als tragfähig herausgestellt. Die anerkennungsfähige Arbeitszeit wurde mit einem 10%-igen Aufschlag (bzw. bei Gruppen mit ausschließlich Kindern unter drei Jahren 20%) erhöht. Es wird vorgeschlagen, den Mehrbedarf an Betreuungsstunden weiterhin prozentual in die Berechnung der anerkennungsfähigen Arbeitszeit im Rahmen der Fortschreibung aufzunehmen. Das bedeutet, dass die anerkennungsfähige gesamte Arbeitszeit des pädagogischen Personals, das sich aus den Buchungszeiten ergibt, um diesen Stundenanteil aufgestockt wird. Die Kumulation von Mehrbedarf ist nicht erforderlich, da in der Regel der einmalige Mehrbedarf ausreichend

ist, genügend Personalstunden zu finanzieren, um den Anstellungs- und Qualifikationsschlüssel zu erfüllen.

Beispiel:

Bei einer Gruppe von 15 Kindern und einer durchschnittlichen Buchungszeiten von 35 Stunden/Woche ergibt sich eine anerkennungsfähige Personalausstattung von 70 Stunden Wochenarbeitszeit (WAZ). Sind mehr als die Hälfte der Kinder (überwiegend) unter drei Jahren, würden noch weitere 7 Stunden WAZ (10%) anerkannt. Sind alle Kinder unter drei Jahren, wäre der Aufschlag 14 Std. WAZ (20%).

Die Anerkennung der Personalstunden erfolgt anhand der Buchungszeiten, mindestens jedoch im Rahmen des aktuell geltenden gesetzlich empfohlenen Anstellungsschlüssels von derzeit 1:10,0.

Theoretisch könnte sich, wenn eine EKI mehrere Bedingungen erfüllt, ein Anstellungsschlüssel ergeben, der besser ist als 1:5 (z.B. nur 12 Kinder, nur Kindergartenalter und zweisprachiges Konzept). Diese Konstellation hat aber keine Praxisrelevanz, da EKIs ihre Rahmenbedingungen nach den Bedürfnissen der Familien gestalten und nicht zur Optimierung von Fördermitteln. Sollte sich im Einzelfall jedoch eine solche Konstellation ergeben, wird im Verwaltungsvollzug nachgesteuert, damit derartige Ausreißer vermieden werden.

Die Diskussion um einen ebenfalls 10%-igen Mehrbedarf bei Integration hat gezeigt, dass die Förderung der Arbeitszeit des Personals über das EKI-Modell ausreicht und keine zusätzlichen Stunden notwendig sind. Die Fördermittel für Einzelintegration bzw. die Mittel für Zusatzkräfte bei Integrationseinrichtungen soll zukünftig bei der EKI verbleiben und nicht mehr mit den Fördermitteln des EKI-Modells verrechnet werden, weil dies eine Leistung für das jeweils betroffene Kind ist. Damit ist dem Mehrbedarf in jedem Einzelfall individuell und damit besser Rechnung getragen als mit einer Pauschale. Derzeit bieten zehn EKIs Integrationsplätze an.

3.5 Ausfallmanagement

Für nicht vorhersehbare Ausfallzeiten (z.B. bei längerer Krankheit) konnten bisher neben Elterndiensten auch Aushilfen vorübergehend eingesetzt werden. Hierfür waren kurzfristige oder befristete Arbeitsverträge bzw. Arbeitsverträge für geringfügig Beschäftigte möglich. Im Verwaltungsvollzug wurde für diese Aushilfskräfte eine maximale jährliche Erstattung von bis zu 2.500 € festgelegt. Es wird empfohlen, dies beizubehalten und in die neuen Richtlinien aufzunehmen. Bei längeren Krankheitsausfällen oder Beschäftigungsverboten reicht dieser Betrag oft nicht aus. Es wird daher vorgeschlagen, dass bei höherem Bedarf die Erstattung der jeweiligen Krankenkasse für zusätzlich notwendiges Personal bis zur Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten eingesetzt werden kann. Damit würde ein

Beitrag zur Vermeidung von Zuschusskürzungen geleistet. Bislang wurde der gesamte Erstattungsbetrag zurückgefordert. Außerdem hat die Praxis gezeigt, dass es in Fällen, in denen keine Erstattung durch die Krankenkasse oder eine sonstige Stelle erfolgt, notwendig ist, die Bezuschussung von zusätzlichen Personalkosten in Krisenfällen, wie z.B. bei Freistellung in Einzelfällen auf Antrag zu ermöglichen, insbesondere, wenn dadurch eine Kindeswohlbeeinträchtigung oder -gefährdung abgewendet werden kann bzw. muss. Da es sich um Einzelfälle handelt, die in den vergangenen Jahren nur ein bis zwei mal pro Jahr auftraten, sind die möglichen Kosten im zur Verfügung stehenden Etat enthalten.

3.6 Praktikanten und Assistenzkräfte

Die Beschäftigung von Praktikantinnen und Praktikanten war in Eltern-Kind-Initiativen in der Vergangenheit möglich, es wurde allerdings nur eine jährliche Pauschale von 6.000 € zur Verfügung gestellt. Mit Beschluss des Stadtrats vom 29.07.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 3203) wurde diese Regelung erweitert, und zwar so, dass die Kosten für Assistenzkräfte, sowie für Praktikumsarten mit Vergütung, wie das Sozialpädagogische Seminar (SPS) und das Berufspraktikum (BP) während der Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher, das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) oder der Bundesfreiwilligendienst (BuFDi) ebenfalls anererkennungsfähige Personalkosten im Sinne dieser Richtlinien sind und mit 80% bezuschusst werden können. Diese Regelung soll nun in die neuen Richtlinien aufgenommen werden.

3.7 Verwaltungspauschale

Mit Beschluss des Stadtrats vom 24.03.2009 zur Überführung der Eltern-Kind-Initiativen in das BayKiBiG wurde festgelegt, dass EKIs zur Überführung und weiteren Beantragung im BayKiBiG eine einmalige Pauschale für die Anschaffung eines PC, Software und Installation in Höhe von 1.000 € erhalten. Darüber hinaus erhalten EKIs seither eine jährliche Verwaltungspauschale in Höhe von 10 € pro Kind und Monat, damit ggf. auch externe Verwaltungsunterstützung in Anspruch genommen werden kann. Diese Regelung ist befristet bis 31.12.2015. Bei einer Doppelbeantragung (BayKiBiG-Förderung und aufzahlendes EKI-Modell) wird vorgeschlagen, auch weiterhin eine laufende Verwaltungspauschale in Höhe von 10 € pro Kind und Monat beizubehalten und in die neuen Richtlinien aufzunehmen.

3.8 Gründungs- und Aufbauphase

Bisher war die Beschlusslage, dass seit September 2011 für das EKI-Fördermodell lediglich ein Bestandsschutz galt. Seither war es für Neugründungen nicht mehr möglich, mit dem Betrieb einer Einrichtung nur über das EKI-Fördermodell zu beginnen. Jede Neugründung musste sofort in der BayKiBiG-Förderung starten. In den Jahren 2005 bis August 2011 haben sich im Durchschnitt pro Jahr acht Eltern-Kind-Initiativen neu gegründet. Im Zeitraum September 2011 bis Dezember 2014 gab es vier Neugründungen. Selbst eine vorübergehende befristete Lockerung für Neugründungen im Krippenbereich im Jahre 2013 hatte auf die Kürze der Zeit keinen Einfluss auf diese Entwicklung. In Beratungsgesprächen zu Neugründungen wurde deutlich, dass die Hürden für den sofortigen Einstieg in die BayKiBiG-Förderung in einigen Fällen zu hoch waren. Elternvereine sind gemeinnützige Vereine, denen keine Eigenmittel zur Finanzierung der Startphase zur Verfügung stehen. Der AK-EKI, der KKT und das Referat für Bildung und Sport sind sich einig, dass Eltern-Kind-Initiativen in der Startphase zum einen Planungssicherheit und zum anderen flexiblere Rahmenbedingungen als andere Träger benötigen. Insbesondere die finanzielle Absicherung der Startphase spielt dabei eine große Rolle. In den Fördervoraussetzungen für EKIs ist festgelegt, dass bereits zu Beginn der Kinderbetreuung mindestens eine pädagogische Fachkraft angestellt sein muss.

Um Neugründungen von Eltern-Kind-Initiativen zukünftig wieder besser zu unterstützen wird daher empfohlen

- analog zu Kindertageseinrichtungen in Betriebsträgerschaft vier Wochen vor Beginn der Kinderbetreuung die Kosten für eine Fachkraft zur Vorbereitung der Betriebsaufnahme als Personalkosten anzuerkennen (Sitzungsvorlage Nr. 08-14/V12704).
- in der sechsmonatigen Gründungs- und Aufbauphase bis zu 100% der tatsächlichen Personal- und Personalnebenkosten für anerkannte Fach- und Ergänzungskräfte im Fördermodell anzuerkennen. Der Umfang der anzuerkennenden Personalstunden entspricht der Personalbemessung des EKI-Fördermodells auf Grundlage der Kinderzahl, die die EKI im sechsten Monat nach Betriebsbeginn erreicht.

Über die finanzielle Absicherung gewinnen die Eltern während der Startphase einer EKI den nötigen Spielraum, sich in erster Linie um die Personalgewinnung kümmern zu können, um dann entsprechend der Personalausstattung Buchungszeiten der Kinder anzupassen und/oder neue Kinder angemessen einzugewöhnen. Bei der Frage, wie viele Kinder bereits in der Startphase aufgenommen werden können/sollen, werden die Eltern-Kind-Initiativen von der Fachaufsicht eng begleitet.

Die Buchungszeiten werden in der Startphase so festgelegt, dass mit dem vorhandenen Personal der gesetzliche Anstellungsschlüssel erreicht wird. Entsprechend der jeweiligen Personalzuschaltung können Buchungszeiten und Kinderzahl weiter angepasst werden.

Aufgrund der besonderen Trägerform können EKIs über die zusätzliche Anwesenheit von Eltern einen Betreuungsrahmen schaffen, der das Kindeswohl sicherstellt, auch wenn für eine begrenzte Startphase noch nicht ausreichend Fachkräfte in Bezug auf die Aufsichtspflicht (zwei Kräfte) angestellt werden konnten, indem während des laufenden Betriebs mindestens zwei Personen anwesend sind. Einzelne Tage mit längerer Anwesenheit der Kinder sind dabei förderunschädlich, soweit sie nicht regelmäßig und erheblich von der Buchungszeit abweichen.

Während der Startphase werden die Elternvereine vom KKT und der Fachaufsicht eng begleitet, ausführlich beraten und insbesondere in die Pflege und Systematik des KiBiG.web eingewiesen.

In § 26 Abs. 4 AVBayKiBiG ist festgelegt, dass eine neu gegründete Kindertageseinrichtung für die ersten drei Monate Betriebszeit die Zahl der Kinder der Förderung zugrunde legen kann, die sie im dritten Monat nach Betriebsbeginn erreicht. Über die Regelungen zur Gründungs- und Aufbauphase erfolgt für Eltern-Kind-Initiativen die Bemessung und Anteilsfinanzierung der anerkennungsfähigen Personalstunden erst nach 6 Monaten. Damit können EKIs „außerhalb des BayKiBiG“, das heißt über den Rahmen des BayKiBiG hinaus, beim Start unterstützt werden. Mit Ende der Start- und Aufbauphase erfolgt die Förderung auf der Basis des BayKiBiG und der sonst geltenden EKI-Regelungen. Darüber hinaus wird keine Notwendigkeit gesehen, für EKIs von den Vorschriften des BayKiBiG abzusehen. Damit ist der Stadtratsantrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen – rosa liste, die mit dem Antrag Nr. 08-14 / A 3614 vom 23.08.2012 gefordert hat, Möglichkeiten zu schaffen, EKIs auch außerhalb des BayKiBiG zu fördern (siehe Anlage 2) geschäftsordnungsgemäß behandelt.

Bei angenommenen acht Neugründungen im Jahr mit durchschnittlich zwei pädagogischen Kräften und Personalkosten für jeweils eine Fachkraft mit einem Jahresmittelwert von 62.320 € in der Eingruppierung S8 und einer Ergänzungskraft mit einem Jahresmittelwert von 47.010 € in der Eingruppierung S4 muss für die Übernahme der Personalkosten von bis zu 100 % für längstens sechs Monate von einem maximalen Mehraufwand von 46.040 € ausgegangen werden. Für die Übernahme der Kosten für die Fachkraft, längstens ein Monat vor Inbetriebnahme bei acht Einrichtungen ergibt sich hierfür eine Summe von maximal 41.546 €. Diese möglichen Mehrkosten in Summe von maximal 87.586 € sind in der Haushaltsplanung im Beschluss zur Zukunft der EKI-Förderung vom 29.07.2015 bereits eingerechnet.

4. Einbeziehung des Kleinkindertagesstättenvereins (KKT) und des Arbeitskreises der Eltern-Kind-Initiativen (AK-EKI)

Der KKT sowie der AK-EKI der EKI-Begleitkommission waren in die Weiterentwicklung und Fortschreibung eingebunden. Es fanden am 18.05., 16.06., 18.06., 08.07. und am 15.07.2015 Vorgespräche bzw. Abstimmungsgespräche statt. Mit den oben beschriebenen Ergänzungen, Änderungen bzw. Fortschreibungen der Fördervoraussetzungen besteht Einverständnis.

Im Beschluss vom 29.07.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14 – 20 / V 03203) wurde festgelegt, dass sich die EKI-Begleitkommission zum Zwecke der Evaluation der Überführung im Kalenderjahr 2017 noch einmal trifft.

5. Abstimmung

Der Stadtkämmerei hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.
Das Sozialreferat hat die Beschlussvorlage mitgezeichnet.

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses bestehen nicht.

Der Korreferentin des Referats für Bildung und Sport und dem Korreferenten des Sozialreferats, Frau Stadträtin Neff und Herrn Stadtrat Müller sowie der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Zurek, wurde je ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

II.a Antrag des Referenten im Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss empfiehlt, dem Antrag des Referenten im Bildungsausschuss zuzustimmen.

II.b Antrag des Referenten im Bildungsausschuss

1. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Qualitätsmerkmale und Fördervoraussetzungen für Eltern-Kind-Initiativen der Familienselbsthilfe ab dem 01.01.2016 anzuwenden.
2. Der Antrag Nr. 08-14/ A 3614 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen – rosa liste vom 23.08.2012 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III.a Beschluss im Kinder- und Jugendhilfeausschuss
nach Antrag

III.b Beschluss im Bildungsausschuss
nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Christine Strobl
3. Bürgermeisterin

Rainer Schweppe
Stadtschulrat

IV. Abdruck von I. mit III.
über den Stenographischen Sitzungsdienst
an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2x)
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z.K.

V. Wv. RBS-KITA-GSt-Stab/V

I. Die Übereinstimmung der vorstehenden Abdrucke mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

II. An

das Referat für Bildung und Sport – KITA-L

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-L

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle/Organisation

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle/Verwaltung

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-F

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Z

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-PuO

das Referat für Bildung und Sport – KITA-SB

das Referat für Bildung und Sport – KITA-SB-ZG

das Referat für Bildung und Sport – KITA-SB-BS

das Referat für Bildung und Sport – KITA-FB

das Referat für Bildung und Sport – KITA-FT

das Referat für Bildung und Sport – KITA-QM

das Referat für Bildung und Sport – KITA-ÖA

das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG

das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG-Elternberatungsstelle

das Referat für Bildung und Sport – KITA-C

das Referat für Bildung und Sport – GL 2

das Referat für Bildung und Sport – KBS

das Referat für Bildung und Sport – Recht

das Referat für Bildung und Sport – V

das Sozialreferat

z.K.

Am